

3.2. RICHLNIEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Die folgenden Richtlinien finden die Zustimmung von ITAA und EATA.

3.2.1. Titel

A. Zertifizierte TransaktionsanalytikerInnen können folgende Titel tragen:

- ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Beratung)
- ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Pädagogik/Erwachsenenbildung)
- ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Organisation)
- ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn (Psychotherapie)

B. Zertifizierte TransaktionsanalytikerInnen, die qualifiziert sind, TA zu lehren und/oder zu supervidieren, oder die sich in Weiterbildung zu einer solchen Qualifikation befinden, können entsprechend die folgenden Titel tragen:

- LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn
 - LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn unter Supervision
- Das Anwendungsfeld wird ebenfalls angegeben.

3.2.2 Grundlegende Prinzipien der Werbung

A. Wer einen Weiterbildungsvertrag unterzeichnet hat, kann als Bezeichnung verwenden: „in Weiterbildung zum/zur TransaktionsanalytikerIn“ (Beratung, Pädagogik/Erwachsenenbildung, Organisation, Psychotherapie).

Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.

B. Die Begriffe „Transaktionsanalytische Gruppe“, „Transaktionsanalytische Behandlung/Beratung/Psychotherapie“ und ähnliche sind nur dann zu verwenden, wenn es sich bei dem/der Anbietenden dieser Dienstleistung um eineN ZertifizierteN TransaktionsanalytikerIn handelt.

C. Mitgliedschaftsstatus sowie Art und Stadium der Ausbildung sind – etwa auf Broschüren – eher auszuschreiben als mit Initialen abzukürzen, welche für Außenstehende kaum zu verstehen sind.

Beispiele empfohlenen Gebrauchs sind: „Mitglied in der jeweiligen nationalen Organisation, in Weiterbildung“ oder „ZertifizierteR TransaktionsanalytikerIn“ oder „LehrendeR und SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn unter Supervision“.

D. Die Bezeichnungen „TransaktionsanalytikerIn (Beratung, Pädagogik/Erwachsenenbildung, Organisation, Psychotherapie)“, „LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn unter Supervision“ und „LehrendeR und/oder SupervidierendeR TransaktionsanalytikerIn (Beratung, Pädagogik/Erwachsenenbildung, Organisation, Psychotherapie)“ dürfen nur Mitglieder tragen, die sich qualifiziert und daher den entsprechenden Status erreicht haben.

E. Nur Lehrende und/oder Supervidierende TransaktionsanalytikerInnen unter Supervision und Zertifizierte Lehrende und/oder Supervidierende TransaktionsanalytikerInnen können eine TA-Weiterbildung anbieten, die von der nationalen Organisation, der EATA oder der ITAA anerkannt wird.

F. Aussagen, die die Zustimmung oder Anerkennung durch eineN bestimmteN LehrendeN andeuten, sind zu unterlassen: Der Gebrauch des Namens eines/einer Lehrenden zur Aufwertung des eigenen Status wird nicht als professionelles Verhalten erachtet.

G. Der Zusammenschluss mit jemandem aus einer anderen Mitgliederkategorie soll nicht dazu benutzt werden, um, etwa in einer Drucksache, den Anschein zu erwecken, das eigene Zertifikat läge in derselben Kategorie. Trainees mit einem Vertrag müssen, um deren Übereinstimmung mit den Richtlinien zu gewährleisten, ihre Werbung mit ihrem/ihrer MentorIn absprechen.

H. Es ist untersagt, mit Behauptungen zu werben wie „TA wird dein Leben verändern“, weil dies ein unseriöses Versprechen ist.

I. Die Gesellschaften – EATA, ITAA, nationale Organisationen – unterstützen Individuen und nicht Produkte. Daher sollte Produktwerbung etwa für Bücher, Kassetten und T-Shirts von Lehr- und Weiterbildungsankündigungen sowie von Aussagen über den eigenen Mitgliedschaftsstatus getrennt gehalten werden.

J. Der Begriff „Transaktionsanalyse“ darf nicht auf eine Weise verwendet werden, die nahe legt, dass eine der Gesellschaften einem Individuum oder einer Organisation ein besonderes Privileg oder eine Art Alleinvertretungsanspruch an der Transaktionsanalyse zuerkannt habe.

3.2.3. Zum Umgang mit dem Markenzeichen – Richtlinien für die Verwendung des TA-Logos

- Das TA-Logo – die drei übereinanderstehenden Kreise – ist das Markenzeichen der Internationalen Gesellschaft für Transaktionsanalyse. Es zeigt die zertifizierte Mitgliedschaft in der ITAA, EATA oder in anderen Organisationen an, welche sich alle wechselseitig anerkennen. Nur zertifizierte Mitglieder dürfen das Logo auf Briefpapier, Visitenkarten, Broschüren etc. verwenden.
- Alle drei Kreise sollen denselben Durchmesser haben und senkrecht übereinander stehen.
- In den Kreisen dürfen von oben nach unten ausschließlich die Großbuchstaben EL, ER und K stehen oder entsprechend die Begriffe Eltern-Ich, Erwachsenen-Ich, Kind-Ich.
- Andere Begriffe, die mit „EL-“, „ER-“ oder „K-“ anfangen, dürfen nicht von den Kreisen ausgehend dargestellt werden.
- Das TA-Logo darf nicht mit Symbolen kombiniert werden, die eine religiöse, politische, philosophische oder andere Bedeutung haben.

3.2.4 Empfehlungen zur beruflichen Etikette

- Weiterbildungsverträge mit Trainees, die bei anderen Lehrenden unter Vertrag stehen, sind erst nach einem angemessenen Verhandlungsprozess und nach einem korrekten Mentorenwechsel abzuschließen.
- Es ist nicht statthaft, anderen Mitgliedern WeiterbildungskandidatInnen oder KlientInnen abzuwerben.
- Die Verträge zwischen Mitgliedern und ihren KlientInnen oder von Mitgliedern untereinander haben klar und korrekt zu sein.
- Titel sollten der Form entsprechen, die in den EATA-Richtlinien für die Berufspraxis dargestellt wird. Dies betrifft sämtliche Anzeigen, Briefköpfe oder andere Werbung. Es sind weder andere Titel noch Kombinationen von Titeln zu verwenden. Wenn ein/e MentorIn KandidatInnen in einem Anwendungsbereich weiterbildet, für die er/sie nicht zertifiziert wurde, sollte das gesondert erwähnt werden – so wie jede von der ITAA oder EATA gewährte Ausnahme gesondert vom offiziellen Titel aufgeführt werden sollte.

3.2.5 Umgang mit Copyright

Bei Publikationen und Darstellungen von TA (z.B. bei Vorträgen) ist die Urheberschaft von Texten, Formulierungen, Darstellungen, Symbolen usw. zu berücksichtigen und ggf. zu erwähnen. Eigene Ideen, die nicht dem gängigen TA-Verständnis entsprechen sind als solche kenntlich zu machen.

Vervielfältigungen und Weitergabe offizieller Publikationen sind bei entsprechendem Hinweis des Verfassers nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.
(Sonderregelung DGTA)